

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 30. November 2021 bis 3. Dezember 2021

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Teil I

Sachverhalt:

In der kreisfreien Stadt Baumstadt (Freistaat Sachsen) wohnt seit längerer Zeit Herr Einsiedler auf seinem Grundstück, das an einen städtischen Parkplatz grenzt. Genau an der Grenze seines Grundstückes steht eine große Linde. Diese Linde steht wohl schon seit über 100 Jahren an dieser Stelle und ist für Herrn Einsiedler ein wichtiger Schatten-spendender im Sommer geworden.

Leider gab es vor zwei Wochen einen schweren Sturm mit Gewitter. Dabei hat sich ein mächtiger Ast des Lindenbaumes vermutlich durch einen Blitzschlag vom Hauptstamm gelöst und hängt jetzt sehr bedrohlich über das Grundstück von Herrn Einsiedler hinaus. Dabei ragt er in einer Höhe von ca. 2 Metern sehr weit über den Parkplatz. Damit stellt er eine Bedrohung für die parkenden Fahrzeuge und für die Passanten dar. Beim nächsten Sturm fällt der schwere Ast auf jeden Fall ab.

Diesen Sachverhalt beobachtet auch Herr Wichtig, Leiter des Ordnungsamtes. Er stellt sein Auto immer auf diesem Parkplatz ab und läuft dann die 200 Meter bis zu seiner Dienststelle. Auch sein Fahrzeug könnte von dem herunterfallenden Ast beschädigt werden. Er spricht deshalb bei Herrn Einsiedler vor und bittet ihn, den gefährlichen Ast der Linde entfernen zu lassen.

Doch Herr Einsiedler ist dazu nicht bereit. Er kann Herrn Wichtig nicht leiden, da er von Mitarbeitern des Ordnungsamtes bereits mehrfach wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten angezeigt wurde. Er verweigert die Beseitigung des Astes mit dem Hinweis, dass Herr Wichtig doch nur sein privates Fahrzeug schützen will. Soll er sich doch selber um den Ast kümmern.

Als Herr Wichtig bei dem Gespräch merkt, dass er mit seinem Anliegen auf normalem Weg kein Gehör findet, bittet er seinen Mitarbeiter Baumstark, ein Schreiben an Einsiedler zur Beseitigung des Astes zu verfassen:

Stadtverwaltung Baumstadt
Markt 2
01456 Baumstadt

Baumstadt, 23.09.2021

Herrn Siegfried Einsiedler
Lindenstraße 1
01456 Baumstadt

Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Baumstadt verfügt folgendes:

1. Herr Einsiedler wird verpflichtet, den Ast von dem Lindenbaum, der über die Grundstücksgrenze hinaus zum Parkplatz ragt, zu entfernen.
2. Für den Fall der Nichtbeachtung der sich aus Nr.1 ergebenden Verpflichtung wird nach Bestandskraft des Schreibens der Ast durch den Kommunalen Bauhof entfernt. Die dadurch entstehenden Kosten in Höhe von 250 Euro müssen von Herrn Einsiedler getragen werden.

...

Die Anordnungen sind ordnungsgemäß begründet und mit einer korrekten Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Das Schreiben enthält die Unterschrift von Herrn Baumstark und wird am gleichen Tag zur Post aufgegeben und mit einfachem Brief zugestellt.

Herr Einsiedler ist über das Schreiben sehr verärgert. Er will den Ast nicht entfernen, weil ihn der in den Parkplatz hineinragende Ast nicht stört und er ohnehin die Anordnungen des Ordnungsamtes wegen seines Streites mit dem Leiter des Amtes, Herrn Wichtig, bezüglich der Anzeigen zu den Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht beachten will. Einsiedler wendet sich nun an den Rechtsanwalt Notarius und fragt an, ob der Brief einen Bescheid darstellt, ob dieser rechtmäßig ist und was er tun kann, damit der Kommunale Bauhof nicht vor seiner Tür steht.

Aufgabe 1 20 Punkte

Prüfen Sie ausführlich, ob es sich bei dem Schreiben der Stadtverwaltung Baumstadt um einen Verwaltungsakt handelt.

Aufgabe 2 35 Punkte

Prüfen Sie die formelle Rechtmäßigkeit des Schreibens!

Aufgabe 3 25 Punkte

Prüfen Sie, welche Rechtsschutzmöglichkeit sich für Herrn Einsiedler ergibt und wie lange er hierfür Zeit hat. Eine ausführliche Berechnung ist erforderlich.

Teil II

Sachverhalt:

Zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides rückt der kommunale Bauhof an und möchte den Ast absägen.

Aufgabe 4 15 Punkte

Bestimmen Sie, welche Vollstreckungsmaßnahme hier ausgeübt wird und prüfen Sie ausführlich, ob die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen!

Aufbau, Gliederung und Stil: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 30. November 2021 bis 3. Dezember 2021

4. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Aufgabe 1**(20 Punkte)**

Zu prüfen und zu begründen ist, ob es sich bei dem Schreiben der Stadtverwaltung Baumstadt um einen Verwaltungsakt handelt. Das Schreiben der Stadt Baumstadt könnte gemäß § 35 Satz 1 VwVfG ein Verwaltungsakt sein, wenn die dort beschriebenen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Ein Verwaltungsakt ist eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen.

Eine hoheitliche Maßnahme ist im vorliegenden Fall gegeben, da hier die Stadtverwaltung Baumstadt in einem Über-Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Herrn Einsiedler tätig wird. Die Stadt Baumstadt ist ebenfalls eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG, da sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, hier Aufgaben der Ortspolizeibehörde, wahrnimmt. Eine Regelung liegt laut Sachverhalt auch vor, da Herrn Einsiedler befohlen wird, den Ast zu entfernen. Unter einer Regelung versteht man ein einseitiges Setzen von Rechtsfolgen. Der Einzelfall ist gegeben, da sich das Schreiben konkret und individuell auf einen Sachverhalt und eine Person bezieht. Das Schreiben gehört weiterhin zum Gebiet des öffentlichen Rechts, da Maßnahmen der sächsischen Polizeibehörde ihre Grundlage im Sächsischen Polizeibehördengesetz haben. Die unmittelbare Rechtswirkung nach außen ist hier auch gegeben, da das Schreiben den Rechtskreis der Behörde mit Wissen und Wollen verlässt und in den Rechtskreis des Herrn Einsiedler eindringt.

Da alle Tatbestandsmerkmale des § 35 Satz 1 VwVfG erfüllt sind, handelt es sich bei dem Schreiben der Stadtverwaltung Baumstadt vom 23.09.2021 um einen Verwaltungsakt.

Aufgabe 2**(35 Punkte)**Formelle Rechtmäßigkeit:

Zuständigkeit:

Örtliche Zuständigkeit: die Stadtverwaltung Baumstadt ist gemäß § 5 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) örtlich zuständig, da die polizeiliche Aufgabe in der Stadt Baumstadt wahrzunehmen ist und Herr Einsiedler seinen Wohnsitz (inkl. Grundstück mit der oben angesprochenen Linde), also seinen gewöhnlichen Aufenthalt, in der Stadt Baumstadt hat.

Sachliche Zuständigkeit: die Stadtverwaltung Baumstadt ist als Ortspolizeibehörde gemäß § 6 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) auch sachlich für die Maßnahme der Verfügung zuständig, da von dem herunterhängenden Ast auf dem Parkplatz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 4 Nr.1 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz SächsPVDG).

Verfahren:

Wenn gegen den Leiter einer Behörde ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, muss gemäß § 21 VwVfG der Leiter der Behörde (in diesem Fall der Oberbürgermeister gemäß § 51 Abs.1 Sächs GemO) unterrichtet werden. Dies ist hier aber nicht erkennbar. Zwar liegt Einsiedler mit dem Leiter des Ordnungsamtes Herrn Wichtig im Streit. Dies kann aber nicht als Begründung herangezogen werden, generell Anordnungen des Ordnungsamtes nicht zu

erfüllen. Außerdem ist die Anordnung durch einen Mitarbeiter des Ordnungsamtes (Herrn Baumstark) erlassen worden. Somit liegt keine Besorgnis der Befangenheit vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG ist dem Beteiligten Gelegenheit zu geben sich zum Sachverhalt zu äußern, bevor in die Rechte eingegriffen wird. Laut Sachverhalt ist die Anhörung ordnungsgemäß durch das Gespräch von Herrn Wichtig mit Herrn Einsiedler vor Ort erfolgt. Die übrigen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Form:

Gemäß § 37 Abs. 2 VwVfG kann ein Verwaltungsakt in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erlassen werden. Im Sachverhalt wurde der Verwaltungsakt schriftlich erlassen, insbesondere ist gemäß § 37 Abs. 3 VwVfG die erlassene Behörde erkennbar und der Verwaltungsakt ist unterschrieben worden.

Gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG muss der schriftliche Verwaltungsakt mit den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründen versehen sein. Laut Sachverhalt ist diese Voraussetzung erfüllt.

Teilergebnis: Der Verwaltungsakt ist formell rechtmäßig.

Aufgabe 3

(25 Punkte)

Zu prüfen ist, welche Rechtsschutzmöglichkeit für Herrn Einsiedler zur Verfügung steht und bis wann er hierfür Zeit hat.

Gemäß § 79 VwVfG gilt für förmliche Rechtsbehelfe die Verwaltungsgerichtsordnung. Gemäß § 40 Abs. 1 i.V.m. §§ 68, 69 VwGO ist vor Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren zu prüfen. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Nach § 70 Abs. 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Der Bescheid der Stadtverwaltung Baumstadt wurde am 23.09.2021 zur Post aufgegeben. Gemäß § 41 Abs. 2 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch einfache Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Im vorliegenden Fall gilt der Bescheid am 26.09.2021 als bekannt gegeben.

Für die Fristberechnung gelten gemäß § 79 2. HS i.V.m. § 31 Abs. 1 VwVfG die Vorschriften der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Da es sich hier um eine Ereignisfrist handelt, beginnt die Widerspruchsfrist gemäß § 79 2. HS i.V.m. § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB am 27.09.2021 um 0.00 Uhr zu laufen. Gemäß § 79 2. HS i.V.m. § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 188 Abs. 2 1. Alternative BGB endet die Widerspruchsfrist am 26.10.2021 um 24 Uhr. Damit endet im vorliegenden Fall die Widerspruchsfrist mit Ablauf des 26.10.2021.

Herr Einsiedler hat demnach Zeit bis zum Ablauf des 26.10.2021, Widerspruch einzulegen.

Aufgabe 4**(15 Punkte)**

Zu prüfen ist, welche Art von Vollstreckungsmaßnahme im vorliegenden Fall angeordnet wurde und ob die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind

Gemäß § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) handelt es sich hierbei um eine Ersatzvornahme. Wird eine Verpflichtung eine Handlung vorzunehmen nicht erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde auf Kosten des Vollstreckungsschuldners einen anderen mit der Vornahme der Handlung beauftragen. Ein Verwaltungsakt kann gemäß § 2 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) nur vollstreckt werden, wenn er einen vollstreckbaren Inhalt hat (verpflichtet zu einer Handlung) und unanfechtbar geworden ist oder ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Ein Verwaltungsakt ist unanfechtbar, wenn keine Rechtsbehelfe mehr möglich sind. Da der städtische Bauhof bereits nach 2 Wochen (wäre bereits der 06.10.21) zur Entfernung des Astes erscheint, ist der Verwaltungsakt vom 23.09.2021 noch nicht unanfechtbar. Die Widerspruchsfrist ist noch nicht abgelaufen (siehe Aufgabe 3).

Des Weiteren hätte der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet hätte. Dies war aber laut Sachverhalt nicht der Fall.

Demnach liegen die Voraussetzungen zur Vollstreckung der Anordnung zur Beseitigung des Astes nicht vor, das heißt die Anordnung ist noch nicht vollstreckbar. Der städtische Bauhof darf den Ast zu diesem Zeitpunkt nicht absägen.

Aufbau, Gliederung und Stil: 5 Punkte